

## **Hinweise**

### **zur Vertragsgestaltung bei der Einräumung von Nutzungsrechten nach §22 Landeswaldgesetz (Februar 2017)**

#### **Einleitung**

Eine multifunktionale Waldwirtschaft hat den Anspruch, den vielfältigen Waldfunktionen im Sinne eines optimierten Gesamtnutzens gerecht zu werden. Der Landesbetrieb Landesforsten Rheinland-Pfalz wirkt im Rahmen der ihm übertragenen Zuständigkeiten darauf hin, die vielfältigen, teilweise konkurrierenden Ansprüche unserer Gesellschaft an den Wald bestmöglich in Einklang zu bringen. Dabei ist der Staatswald des Landes dem Gemeinwohl in besonderem Maße verpflichtet.

Das Landeswaldgesetz (LWaldG) regelt in § 22, welche Handlungen im Wald zulässig sind und welche gegebenenfalls einer Zulassung („Gestattung“) durch die Waldbesitzenden bedürfen. So darf der Wald frei betreten werden, sofern die Lebensgemeinschaft Wald und die Bewirtschaftung des Waldes nicht gestört werden. Auf Nutzungsrechte anderer ist in diesem Zusammenhang gegenseitig Rücksicht zu nehmen.

Die vorliegenden Hinweise dienen der einheitlichen Handhabung von Gestattungen nach § 22 LWaldG im Staatswald von Rheinland-Pfalz. Die in der Anlage aufgeführten Vertragsmuster betreffen wesentliche Nutzungsrechte im Wald. Sie sind von den Forstämtern zukünftig im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen aus dem Anwendungsbereich des § 22 LWaldG in der im Folgenden beschriebenen Weise für den Staatswald zu verwenden.

Kommunale und private Waldbesitzende handhaben die Vertragsgestaltung und Einräumung von Nutzungsrechten nach § 22 Landeswaldgesetz grundsätzlich in eigener Verantwortung. Nur mit deren Zustimmung kann diese Aufgabe auf das Forstamt übertragen werden. Die Hinweise zur Vertragsgestaltung bei der Einräumung von Nutzungsrechten nach § 22 Landeswaldgesetz können als Hilfestellung für den Nichtstaatswald herangezogen werden, sofern die Waldbesitzenden dies wünschen.

#### **Inhalt:**

1. Organisierte Veranstaltungen im Staatswald (§ 22 Abs. 4 Nr. 7 LWaldG)
2. Wegenutzungen im Staatswald (§ 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LWaldG)

## 1. Organisierte Veranstaltungen im Staatswald

Das Forstamt hat bei der Handhabung von Zustimmungen zu Veranstaltungen im Staatswald die Möglichkeit, eine formlose Zustimmung zu erteilen oder mit dem Antragsteller einen Gestattungsvertrag nach dem Mustervertrag (Anlage) abzuschließen. In letzterem Fall kann es die Gestattung entgeltfrei oder gegen Entgelt erteilen.

Die Entscheidung über die Wahl der Handlungsform im Einzelfall liegt im Ermessen des Forstamtes.

### a) Formlose Zustimmung:

Die Veranstalter bzw. Organisatoren melden eine Veranstaltung schriftlich, d.h. per E-Mail, Brief oder Fax, beim zuständigen Forstamt an. Darin müssen Datum, Zeit, Ort, Streckenführung, Veranstaltungszweck und Anzahl der Teilnehmer angegeben werden. Das Forstamt erteilt eine Zustimmung (vorzugsweise per E-Mail oder schriftlich) ohne weitere Bedingungen und Auflagen.

Sollte aufgrund besonderer Umstände (z.B. Holzeinschlag, Jagd) keine Zustimmung möglich sein, wird der Veranstalter von Seiten des Forstamtes informiert und auf etwaige Alternativen hingewiesen. Ebenso wird ggf. auf die Notwendigkeit eines Gestattungsvertrages hingewiesen.

### b) Gestattungsvertrag über die Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Staatswald

Für alle organisierten Veranstaltungen wie z.B. Radsportveranstaltungen, Wanderveranstaltungen, Reitveranstaltungen, Waldfeste im Staatswald, welche entsprechend den Kriterien der beigefügten Tabelle eines Gestattungsvertrages bedürfen, ist künftig das Vertragsmuster

**„Gestattungsvertrag über die Durchführung von organisierten Veranstaltungen im Staatswald (Az. 105 65 327)“**

zu verwenden; dies gilt sowohl für entgeltfreie als auch entgeltpflichtige Veranstaltungen.

Das Vertragsmuster ist hinsichtlich der farblich gekennzeichneten Felder anzupassen.

Alle allgemeingültigen Regelungen, insbesondere § 3 (=Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz), dürfen nicht verändert werden.

Die Erhebung und Bemessung eines Gestattungsentgelts liegt im Ermessen des Forstamtes, wobei ein Mindestentgelt von 400,00 € zu Grunde zu legen ist.

Der Entgeltbetrag bemisst sich

- nach dem im Forstamt zu leistenden Zeitaufwand für die Planung, Durchführung, Überwachung und Nachbereitung der Veranstaltung entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Landesverordnung über die Gebühren des Landesbetriebs „Landesforsten Rheinland-Pfalz“ (Besonderes Gebührenverzeichnis) in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis).
- zuzüglich eines Aufschlags, der in einem angemessenen Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen der Veranstaltung für die Gestattungsnehmerin bzw. den Gestattungsnehmer steht.

Im Einzelfall erforderliche Vertragsregelungen können unter § 6 „Spezielle Regelungen für den Einzelfall“ ergänzt werden.

**Tabelle 1: Gestattung von organisierten Veranstaltungen im Staatswald; Kriterien zur Abgrenzung des Handlungsbedarfs**

<u>Kein Handlungsbedarf</u>	<u>Erteilung einer formlosen Zustimmung</u>	<u>Gestattungsvertrag</u>	<u>Gestattungsvertrag</u>
		<u>ohne Entgelt</u>	<u>mit Entgelt</u>
Der Fall unterliegt dem allgemeinen Betretensrecht.	Es handelt sich um eine organisierte Veranstaltung. Für deren Durchführung bedarf es keiner zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen.	Es handelt sich um eine organisierte Veranstaltung. Für die Durchführungen müssen zusätzlichen Vereinbarungen getroffen werden. Der Veranstaltungszweck dient (zumindest auch) den Interessen von Landesforsten.	Es handelt sich um eine organisierte Veranstaltung mit überdurchschnittlich hohem Aufwand für Landesforsten  Die Veranstaltung hat eine relevante wirtschaftliche Bedeutung für den Veranstalter.
<ul style="list-style-type: none"> <li>- kein Veranstalter</li> <li>- der Erholung dienend</li> <li>- allgemeinverträglich</li> <li>- sozialverträglich</li> <li>- keine Beeinträchtigung der Lebensgemeinschaft Wald</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es gibt einen Veranstalter (Veranstaltungscharakter)</li> <li>- Von Landesforsten selbst verfolgte Ziele der Umweltbildung und des Walderlebens werden unterstützt</li> <li>- Teilnehmerzahl &lt; 50 Personen</li> <li>- Kein Konfliktpotential oder Beeinträchtigung Dritter</li> <li>- Keine Veränderungen auf der Fläche (z.B. Markierung)</li> <li>- Keine Nutzung von Kraftfahrzeugen</li> <li>- Kein offenes Feuer</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Keine hohe wirtschaftliche Bedeutung für den Gestattungsnehmer (i.d.R. bei Veranstaltungen gemeinnütziger Vereine und ehrenamtlich organisierten Veranstaltungen zutreffend)</li> <li>- Bei der Veranstaltung überwiegt das öffentliche Interesse</li> <li>- Ggf. Veränderungen auf der Fläche</li> <li>- Ggf. Nutzung durch Kraftfahrzeuge</li> <li>- Ggf. offenes Feuer</li> <li>- Ggf. Konfliktpotentiale zu anderen Nutzungsinteressen, Beeinträchtigung Dritter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein über das reguläre Verwaltungshandeln hinausgehender Aufwand für das Forstamt (d.h. Personaleinsatz bei z.B. Planung, Durchführung, Überwachung).</li> <li>- Relevante wirtschaftliche Bedeutung für den Gestattungsnehmer</li> <li>- Ggf. Veränderungen auf der Fläche</li> <li>- Ggf. Nutzung durch Kraftfahrzeuge</li> <li>- Ggf. offenes Feuer</li> <li>- Ggf. Konfliktpotentiale zu anderen Nutzungsinteressen, Beeinträchtigung Dritter</li> </ul>
Beispiel: private Wandergruppen, Lauftreffs, Schulklassen, private Radsportler oder Reiter	Beispiel: Geführte Themenwanderungen, Geführte Radtouren	Beispiel: Veranstaltungen örtlicher gemeinnütziger Vereine ohne relevante Gewinnerzielungsabsicht	Beispiel: „Großevents“, Sportveranstaltungen mit hohen Teilnehmer- und/oder Besucherzahlen

## 2. Wegenutzungen im Staatswald

Nach § 22 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LWaldG bedarf das Fahren und Abstellen von Kutschen, Pferdeschlitten, Kraftfahrzeugen und Anhängern im Wald sowie das Fahren von Hundegespannen und Loipenfahrzeugen im Wald der Zustimmung der Waldbesitzenden.

Das Forstamt hat bei der Handhabung von Zustimmungen zu Wegenutzungen im Staatswald die Möglichkeit, eine formlose Zustimmung zu erteilen oder mit dem Antragsteller einen Gestattungsvertrag nach dem Mustervertrag (Anlage) abzuschließen. In letzterem Fall kann es die Gestattung entgeltfrei oder gegen Entgelt erteilen.

Die Entscheidung über die Wahl der Handlungsform im Einzelfall liegt im Ermessen des Forstamts im Hinblick auf die dortige Einschätzung von Umfang und Folgewirkungen der Wegenutzung.

### a) Formlose Zustimmung

Der/Die Nutzer/-in der Waldwege meldet eine Wegenutzung schriftlich, d.h. per E-Mail, Brief oder Fax, beim zuständigen Forstamt an. Darin wird über Datum, Zeit, Strecke und Zweck der Wegenutzung informiert.

Das Forstamt erteilt eine formlose, schriftliche Zustimmung ohne weitere Bedingungen und Auflagen. Diese enthält immer folgenden Wortlaut:

**„Das Land leistet keine Gewähr für die Eignung der Waldwege für die Nutzung mit \*Objekt: z.B. Kutschen, Schlitten, Anhänger etc.“**

Sollte aufgrund besonderer Umstände (z.B. Holzeinschlag, Jagd) keine Zustimmung möglich sein, wird der/die Wegenutzende von Seiten des Forstamtes informiert und auf etwaige alternative Strecken hingewiesen.

### b) Gestattungsvertrag zur Wegenutzung

Für alle Wegenutzungen im Staatswald, welche eines Gestattungsvertrages bedürfen, ist künftig folgendes Vertragsmuster

#### **Gestattungsvertrag zur Wegenutzung im Staatswald (Az.105 65 328)**

zu verwenden; dies gilt sowohl für entgeltfreie als auch entgeltpflichtige Wegenutzungen.

Das Vertragsmuster ist gemäß dem Zweck und Umfang der Wegenutzung an den farblich gekennzeichneten Textstellen anzupassen. Alle allgemeingültigen Regelungen, insbesondere § 3 „Gewährleistung, Haftung, Schadensersatz“, dürfen nicht verändert werden.

Die Erhebung und Bemessung eines Gestattungsentgeltes liegt im Ermessen des Forstamtes, wobei ein Mindestentgelt von 200,00 € pro Jahr zu Grunde zu legen ist.

Im Einzelfall erforderliche Vertragsregelungen können unter § 6 „Spezielle Regelungen für den Einzelfall“ ergänzt werden.

<b>Tabelle 2: Gestattung von Wegenutzungen im Staatswald; Kriterien zur Abgrenzung des Handlungsbedarfs</b>		
<u>Erteilung einer formlosen Zustimmung</u>	<u>Gestattungsvertrag</u>	<u>Gestattungsvertrag</u>
	<u>ohne Entgelt</u>	<u>mit Entgelt</u>
Es handelt sich um eine Wegenutzung, die keiner zusätzlichen vertraglichen Vereinbarungen bedarf.	Die Wegenutzung bedarf zusätzlicher, vertraglicher Vereinbarungen.  z.B. zu Tageszeit oder Intervall der Nutzung, Regelungen zur Verkehrssicherung	Die Wegenutzung bedarf zusätzlicher, vertraglicher Vereinbarungen.  z.B. zu Tageszeit oder Intervall der Nutzung, Regelungen zur Verkehrssicherung
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einmalige oder seltene Wegenutzung</li> <li>- Kein Konflikt zu anderen Nutzungsinteressen</li> <li>- Kein Verschleiß am Wegekörper</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehrfache oder regelmäßige Wegenutzung</li> <li>- Geringes Störungspotential</li> <li>- Geringes Konfliktpotential zu anderen Nutzungsinteressen</li> <li>- Kein wirtschaftlicher Nutzen für den Gestattungsnehmer</li> <li>- Kein oder geringer Verschleiß am Wegekörper</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mehrfache oder regelmäßige Wegenutzung</li> <li>- Verschleiß am Wegekörper zu erwarten</li> <li>- Ggf. Konflikte zu anderen Nutzungsinteressen</li> <li>- Ggf. wirtschaftlicher Nutzen für den Gestattungsnehmer</li> <li>- Ggf. Störungen durch z.B. Lärmbelästigung</li> </ul>
<p>Beispiele:</p> <p>einmalige Kutschfahrt, einmalige Befahrung mit Hundegespannen, kurzfristiges Abstellen von Anhängern</p>	<p>Beispiel:</p> <p>Regelmäßige Wegenutzung mit der privaten Pferdekutsche</p>	<p>Beispiel:</p> <p>Regelmäßige Wegenutzung mit PKW oder landwirtschaftlichen Maschinen</p>